

## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft - Übersicht

---

**Titel:** **Beantwortung der Interpellation zur «Unternehmenssteuerreform II»  
von Thomas de Courten, SVP (2007/310)**

**Datum:** 4.März 2008

**Nummer:** 2007-310

**Bemerkungen:** [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

**Links:**

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



## Vorlage an den Landrat

vom 4. März 2008

### **Beantwortung der Interpellation zur «Unternehmenssteuerreform II» von Thomas de Courten, SVP (2007/310)**

Landrat Thomas de Courten reichte am 12. Dezember 2007 im Namen der SVP-Fraktion die Interpellation 2007/310 ein. Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

#### **I. Text der Interpellation**

«Die Regierung wird gebeten, im Zusammenhang mit der Abstimmung über die Unternehmenssteuerreform II (USR II) folgende Fragen zu beantworten:

##### **1. Entwicklung der Unternehmenssteuern**

- Wie haben sich die Unternehmenssteuer-Einnahmen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt
  - a) im Verhältnis zum BIP-Wachstum?
  - b) im Verhältnis zu den gesamten Steuereinnahmen?
- Die Unternehmensteuerreform I, die 1998 in Kraft trat, beseitigte auf Stufe Bund die Kapitalsteuer und löste den renditeabhängigen Gewinnsteuertarif durch einen proportionalen Tarif ab. Die Reform hat insbesondere die Attraktivität der Schweiz als Standort stark verbessert. Wie hat sich die Unternehmenssteuerreform I konkret im Kanton Baselland ausgewirkt, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Steuereinnahmen?

##### **2. Einbezug der Kantone**

- Entspricht die USR II den Vorstellungen der kantonalen Finanzdirektoren und der Baselbieter Regierung?

### **3. Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung**

- Wie wirkt sich die Milderung der Doppelbesteuerung auf kantonaler Ebene nach der deutlichen Annahme durch das Volk per 1.1.2008 nach Meinung des Regierungsrates aus auf
  - a. die künftige Entwicklung der Steuereinnahmen?
  - b. das Investitionsverhalten der Unternehmen?
  - c. die Arbeitsplatzsituation?
- Wie beurteilt der Regierungsrat die Aussage der Gegner der USR II, dass die qualifizierte Beteiligung als Voraussetzung für eine Teilbesteuerung die «Reichen» bevorzuge?

### **4. USR II als KMU-Steuerreform**

- Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass nicht nur Kapitalgesellschaften, sondern auch Personengesellschaften (KMU aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Landwirtschaft) von der USR II profitieren werden?
- Mit der USR II sollen Personengesellschaften insbesondere in Übergangsphasen entlastet werden. Wie werden sich diese Massnahmen auf unseren Kanton auswirken?
- Beinhaltet die USR II auch administrative Vereinfachungen für KMU?

### **Begründung**

Auf Bundesebene werden die Gewinne der Unternehmen heute noch doppelt besteuert - einmal beim Unternehmen und einmal beim Aktionär. Diese wirtschaftliche Doppelbelastung verteuert Risikokapital, hemmt das Wachstum von jungen und innovativen Gründungsunternehmen und damit die Schaffung von Arbeitsplätzen. Auch bei der Nachfolgeregelung wirkt sich die wirtschaftliche Doppelbelastung sehr negativ aus. Mit der USR II soll diese Doppelbelastung nun auch auf Bundesebene gemildert werden. Ebenso werden mit der USR II zahlreiche steuerliche Ärgernisse eliminiert, welche die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) stark belasten. Insbesondere sollen steuerliche Hindernisse bei der Nachfolgeregelung abgebaut werden. Die USR II entlastet in erster Linie die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Die KMU bilden das Rückgrat der Schweizer Wirtschaft, sie beschäftigen über zwei Millionen Menschen bzw. rund zwei Drittel der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in unserem Land. Durch die USR II werden der Standort Schweiz entscheidend gestärkt und wichtige Wachstumsimpulse ausgelöst.»

## **II. Antwort des Regierungsrats**

### **Vorbemerkung:**

Die Abstimmung über das Unternehmenssteuerreformgesetz II des Bundes hat am 24. Februar 2008 stattgefunden. Mit einem knappen Ja von 50,5 % wurde es vom Souverän angenommen. Die Neuerungen auf Bundesebene werden einerseits per 1. Januar 2009 in Kraft treten (Teilbesteuerung, Möglichkeit der Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer, Entlastungen bei der Emissionsabgabe, Freibetrag bei der Verrechnungssteuer). Andererseits werden diverse Bestimmungen erst nach einer Frist von zwei Jahren, d.h. per 1. Januar 2011 wirksam sein (Kapitaleinlageprinzip, Bestimmungen für Personenunternehmen, Ausweitung Beteiligungsabzug).

Grund für die gestaffelte Inkraftsetzung ist der Anpassungsbedarf auf kantonaler Ebene. Verschiedene Regelungen des Bundessteuerrechts hängen nämlich eng mit den zu erlassenden kantonalen Bestimmungen zusammen, und mit der zweijährigen Umsetzungsfrist sollen die Kantone genügend Zeit haben, ihre legislatorischen Arbeiten vorzunehmen. Die kantonale Steuerverwaltung hat die diesbezüglichen Vorbereitungsarbeiten bereits in Angriff genommen, so dass der Kanton Basel-Landschaft rechtzeitig sein Steuergesetz angepasst haben wird.

### **Zu Frage 1:**

- *Wie haben sich die Unternehmenssteuer-Einnahmen in den vergangenen zehn Jahren entwickelt*
  - a) *im Verhältnis zum BIP-Wachstum?*
  - b) *im Verhältnis zu den gesamten Steuereinnahmen?*
  
- *Die Unternehmensteuerreform I, die 1998 in Kraft trat, beseitigte auf Stufe Bund die Kapitalsteuer und löste den renditeabhängigen Gewinnsteuertarif durch einen proportionalen Tarif ab. Die Reform hat insbesondere die Attraktivität der Schweiz als Standort stark verbessert. Wie hat sich die Unternehmenssteuerreform I konkret im Kanton Baselland ausgewirkt, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung der Steuereinnahmen?*

### **Antwort:**

a) Im Dezennium zwischen den Steuerjahren 1995 und 2005 sind die Unternehmenssteuern von 94.1 Millionen Franken auf 171.3 Millionen Franken gestiegen; dies entspricht einem Anstieg um 82 Prozent. Das Volkseinkommen im Kanton Basel-Landschaft ist im gleichen Zeitraum von 11.35 Milliarden Franken auf 14.16 Milliarden Franken gewachsen; die Steigerung betrug knapp 25 Prozent. Im Vergleich zum Volkseinkommen weisen die Unternehmenssteuern somit ein stärkeres Wachstum auf.

b) Der Anteil der Steuererträge juristischer Personen an den gesamten Steuererträgen hat sich von 9.1 Prozent im Steuerjahr 1995 auf 12.8 Prozent im Steuerjahr 2005 erhöht.

Die Unternehmenssteuerreform I wurde auf kantonaler Ebene per 1. Januar 2001 nachvollzogen, allerdings ohne Entlastung bei den Ertrags- und Kapitalsteuern. Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) erwähnt im Zusammenhang mit dieser Reform insbesondere die verbesserte Attraktivität der Schweiz als Sitz für Holdinggesellschaften. Diese haben auch im Kanton Basel-Landschaft absolut und im Verhältnis aller im Handelsregister eingetragenen Firmen zugenommen. Der Anstieg war aber vergleichsweise bescheiden. In den Perioden 1999 bis 2001 und 2001 bis 2005 war bei uns eine Zunahme von je 20 Prozent zu verzeichnen, währenddem das EFD allein in der Zeit von 1999 bis 2001 eine solche von 59 Prozent feststellte. Die 216 im Steuerjahr 2005 als Holdinggesellschaften besteuerten Unternehmen machen im Übrigen bloss 1.56 Prozent aller im Baselbieter Handelsregister eingetragenen Firmen aus.

Der effektive Steuerertrag bei den juristischen Personen hat sich seit der Umsetzung der Unternehmenssteuerreform I auf kantonaler Ebene wie folgt entwickelt:

1998:	126.6 Mio. Franken	2002:	149.8 Mio. Franken
1999:	134.0 Mio. Franken	2003:	151.0 Mio. Franken
2000:	152.8 Mio. Franken	2004:	174.3 Mio. Franken
2001:	152.7 Mio. Franken	2005:	171.3 Mio. Franken

## **Zu Frage 2:**

*Entspricht die USR II den Vorstellungen der kantonalen Finanzdirektoren und der Baselbieter Regierung?*

### **Antwort:**

Die Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren (FDK) verabschiedete zur Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 folgende Resolution:

«Die FDK unterstützt die Unternehmenssteuerreform II. Sie ist notwendig, damit Personen, die unternehmerische Verantwortung wahrnehmen, von der steuerlichen Doppelbelastung der Gewinne entlastet werden.

Diese Unternehmer erhalten damit mehr Mittel. Diese Mittel können in neue Unternehmungen oder Projekte investiert werden, womit zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Die Wirtschaft ist auf Innovationen angewiesen. Nur so kann sie im internationalen Konkurrenzkampf bestehen.

Die Ausgestaltung der Vorlage, insbesondere der minimal vorausgesetzte Beteiligungsanteil von 10 Prozent, stellt sicher, dass nur Personen, die in juristischen Personen wirklich unternehmerische Verantwortung wahrnehmen, in den Genuss der Neuregelung kommen. Es handelt sich bei diesen Unternehmern zum überwiegenden Teil um die Inhaber von KMU. Die KMU bilden das Rückgrat der schweizerischen Wirtschaft. Auch andere Punkte der Vorlage sind wichtig, wie insbesondere die Restrukturierung, die Übertragung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen sowie die Erleichterung der Unternehmensnachfolge.

Die Finanzdirektorenkonferenz hat seit Beginn an der Vorlage zur Unternehmenssteuerreform II mitgearbeitet. Die Finanzdirektorenkonferenz ist erfreut, dass das nun zur Abstimmung kommende Modell jenem entspricht, das fast zwei Drittel aller Kantone heute bereits kennen und das sich sehr bewährt hat.

Die Vorlage bringt für den Bund keine grossen Steuerausfälle. Das Steuerharmonisierungsgesetz schreibt den Kantonen nur das System, nicht aber den Steuersatz vor. Bei den Kantonen ist das System bereits heute in 17 Kantonen in Anwendung. Die Kantone sind aufgerufen, sich an der Bundeslösung zu orientieren.

Die Finanzdirektorenkonferenz ist überzeugt, dass die Vorlage der Schweiz, insbesondere dem Wirtschaftsstandort, nur Vorteile bringen wird. Beweis dafür ist die wirtschaftlich gute Entwicklung in jenen Kantonen, die dieses System bereits kennen. Die Finanzdirektorenkonferenz empfiehlt den Stimmberechtigten ein überzeugtes Ja.»

Der Baselbieter Regierungsrat stimmt dem Inhalt dieser Resolution zu.

## **Zu Frage 3:**

- *Wie wirkt sich die Milderung der Doppelbesteuerung auf kantonalen Ebene nach der deutlichen Annahme durch das Volk per 1.1.2008 nach Meinung des Regierungsrates aus auf*
  - a. *die künftige Entwicklung der Steuereinnahmen?*
  - b. *das Investitionsverhalten der Unternehmen?*
  - c. *die Arbeitsplatzsituation?*

- *Wie beurteilt der Regierungsrat die Aussage der Gegner der USR II, dass die qualifizierte Beteiligung als Voraussetzung für eine Teilbesteuerung die «Reichen» bevorzuge?*

**Antwort:**

Am 25. November 2007 wurde vom Baselbieter Stimmvolk nicht nur die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung, sondern ein Paket von Massnahmen zur Entlastung der KMU-Wirtschaft beschlossen. Insbesondere die massgebliche Senkung der Ertrags- und Kapitalsteuer ist neben der genannten Milderung hervorzuheben. Es scheint daher nicht sachgerecht, nur zu den Auswirkungen der reduzierten Dividendenbesteuerung eine Aussage zu machen, sondern es ist bei einer solchen Beurteilung vom Gesamtpaket auszugehen.

Wie in der Landratsvorlage zur Unternehmenssteuerreform (2007/034) festgehalten, führt die Einführung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Staatssteuer unmittelbar zu Ertragseinbussen bei der Einkommenssteuer von grob geschätzten 5 Mio. Franken. Alle Massnahmen zusammen entlasten die Unternehmen und die Unternehmerschaft auf kantonaler Ebene gesamthaft um rund 64 Mio. Franken. Diese kurzfristig zu erwartenden Steuermindereinnahmen werden aber mit der Zeit kompensiert. Es ist nämlich zu berücksichtigen, dass mit der Unternehmenssteuerreform der Kanton Basel-Landschaft seine Standortattraktivität stark verbessert und sich auf die gleiche Stufe wie seine Nachbarkantone gestellt hat. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass dadurch bestehende Unternehmen davon abgehalten werden, den Standort in einen anderen Kanton zu verlegen, und sich vermehrt ansiedlungswillige Unternehmen und Unternehmer für unseren Kanton interessieren. Bestehendes Steuersubstrat wird erhalten und neues generiert. Auch werden sich die Steuersenkungsmassnahmen auf die Gewinnentwicklung der Unternehmen und somit auf die künftigen Steuererträge positiv auswirken. Die Unternehmenssteuerreform hat daher zweifellos günstige Voraussetzungen für die künftige Entwicklung des Steueraufkommens geschaffen.

Infolge der Entlastung bei der Ertrags- und Kapitalsteuer werden erfolgreiche Kapitalgesellschaften künftig mehr Gewinn ausweisen. Diese zusätzlichen Mittel werden teilweise an die Anteilhaber ausgeschüttet und teilweise vom Unternehmen für neue und zusätzliche Investitionen verwendet. Die ausgeschütteten Dividenden werden neu nur noch mit dem halben Steuersatz erfasst, was auch bei den Aktionären zu zusätzlichen frei verfügbaren Mitteln führt. Viele KMU-Inhaber werden diese entweder wieder ihrer Gesellschaft zur Verfügung stellen oder in andere Wirtschaftsprojekte investieren. Der Regierungsrat geht daher davon aus, dass die Baselbieter Unternehmenssteuerreform sowohl auf Stufe der Unternehmen als auch der Unternehmer neue Investitionsanreize geschaffen hat.

Hinzu kommt, dass speziell durch die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung Risikokapital in Form der Anteilsfinanzierung steuerlich entlastet wird. Diese Finanzierungsart war bisher aus steuerlicher Sicht die teuerste und dieser Nachteil konnte mit der Unternehmenssteuerreform sowohl auf kantonaler als auch auf Bundesebene deutlich gemildert werden. Mangels ausreichender Gewinne in der Startphase steht insbesondere jungen und innovativen Gründungsunternehmen der Weg der Selbstfinanzierung von Investitionen noch nicht offen und auch die Möglichkeit der Kreditaufnahme ist begrenzt und häufig sehr riskant. Die mildere Besteuerung der Anteilsfinanzierung gibt nun vielversprechenden jungen Firmen deutlich bessere Möglichkeiten, sich mit eigenen Mitteln oder mit Unterstützung von Drittinvestoren eine gute Basis für den Erfolg zu schaffen.

Ziel der Unternehmenssteuerreform war es, den Wirtschaftsstandort Baselland aus steuerlicher Sicht insbesondere zugunsten der erfolgreichen KMU-Wirtschaft wieder attraktiver und im interkantonalen und internationalen Steuerwettbewerb konkurrenzfähiger werden zu lassen. Denn nur

eine gesunde Wirtschaft mit nachhaltig erfolgreichen Unternehmen kann Arbeitsplätze erhalten und neue anbieten. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit den verschiedenen Massnahmen der Unternehmenssteuerreform das steuerliche Umfeld so optimiert wurde, dass künftiges Wirtschaftswachstum unterstützt wird und auch neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

Der Regierungsrat widerspricht der Aussage, die Teilbesteuerung bevorzuge und begünstige die sogenannten «Reichen». Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung kommt allen Aktionären zugute, die mehr als 10 % an einer Kapitalgesellschaft besitzen. Darunter fallen vorrangig die vielen KMU-ler, die ihre unternehmerische Tätigkeit mit einer Aktiengesellschaft oder einer GmbH ausüben, und diese bilden bekanntlich – wie oben schon erwähnt – das Rückgrat unserer Wirtschaft. Auch die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung ist folglich eine Massnahme zugunsten der KMU-Wirtschaft.

#### **Zu Frage 4:**

- *Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass nicht nur Kapitalgesellschaften, sondern auch Personengesellschaften (KMU aus Gewerbe, Handel, Dienstleistung und Landwirtschaft) von der USR II profitieren werden?*
- *Mit der USR II sollen Personengesellschaften insbesondere in Übergangsphasen entlastet werden. Wie werden sich diese Massnahmen auf unseren Kanton auswirken?*
- *Beinhaltet die USR II auch administrative Vereinfachungen für KMU?*

#### **Antwort:**

Selbstverständlich teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass auch Personengesellschaften durch das Unternehmenssteuergesetz II auf Bundesebene profitieren. Es sind nämlich verschiedene Bestimmungen darin enthalten, die nur diese Art von Unternehmen ansprechen. Dazu gehören:

- Flexiblere Regelung der Ersatzbeschaffung;
- Bewertung des beweglichen Vermögens zu Buchwerten für die Vermögenssteuer;
- Aufschub der Besteuerung der stillen Reserven bei Verpachtung eines Betriebs, bei der Überführung von Liegenschaften vom Geschäfts- ins Privatvermögen und bei der Erbteilung (Aufschubtatbestände);
- Milderung der Steuerfolgen bei Geschäftsaufgabe.

Diese Regelungen werden zwingend in die kantonale Gesetzgebung aufzunehmen sein. Dadurch werden die in der Frage genannten Massnahmen zur Entlastung in Übergangsphasen (Aufschubtatbestände und Milderung der Steuerfolgen bei Geschäftsaufgabe) auch im Kanton Basel-Landschaft wirksam werden. Personengesellschaften werden bei Reorganisationen und Nachfolgeregelungen aus steuersystematischen Gründen nicht mehr behindert und es fallen keine Steuern mehr «im falschen Moment» an. Aus steuerlicher Sicht erhöht sich die Flexibilität, die unternehmerischen Tätigkeiten nach betrieblich notwendigen Kriterien zu strukturieren und die Nachfolgeregelung einfacher zu planen. Davon profitieren selbstverständlich auch die vielen KMU-Unternehmer im Baselbiet. Die mildere Besteuerung bei Geschäftsaufgabe kennt das Basellandschaftliche Steuergesetz im Übrigen schon. Die Bundesregelung hat sich an unserer privilegierten Besteuerung von Liquidationsgewinnen gemäss § 36<sup>bis</sup> StG orientiert.

Das Unternehmenssteuerreformgesetz II hat zwar nicht die administrative Entlastung von KMU zum Ziel, es sind aber trotzdem ein paar administrative Vereinfachungen damit verbunden. Insbesondere durch die Bewertung des beweglichen Vermögens zu Buchwerten wird das Ausfüllen der

Steuererklärung für Einzel- und Personenunternehmer vereinfacht. Hinzu kommen die Steueraufschubtatbestände, die nicht nur die Steuerfolgen, sondern auch die damit verbundenen administrativen Vorkehren zumindest aufschieben.

Liestal, 4. März 2008

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Die Präsidentin:

Pegoraro

Der Landschreiber:

Mundschin